



Vertragsbedingungen zum PEth-Abstinenzkontrollprogramm der AVUS GmbH

Vielen Dank für Ihr Interesse an einem Alkohol-Abstinenzkontrollprogramm durch Blutanalysen auf PEth (Phosphatidyethanol) bei AVUS GmbH. Durch Ihre Anmeldung bestätigen Sie, die nachfolgenden Vertragsbedingungen sorgfältig gelesen und verstanden zu haben. **Bitte beachten Sie, dass bei Nicht-Einhaltung der Vertragsbedingungen ein Programmabbruch erfolgt und die Ergebnisse aller bis zu diesem Zeitpunkt entnommenen Proben verfallen.** Wenden Sie sich daher bei Fragen zu den Vertragsbedingungen bitte unmittelbar an unsere Kundenbetreuung. Nach einem Programmabbruch kann jederzeit ein neues Alkoholkontrollprogramm gestartet werden.

Die Durchführung des PEth-Alkoholkontrollprogramms erfolgt gemäß den Vorgaben der aktuell gültigen Bestimmungen für Fahreignungsbegutachtungen („Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung: Beurteilungskriterien“, 4. Auflage, 2022). Folgende Vertragsbedingungen sind dafür einzuhalten:

1. Einbestellungsfristen

Die Einbestellung zur Blutentnahme erfolgt unvorhersehbar zwei Tage vor dem jeweiligen Entnahme-Termin. Sowohl die Terminmitteilung als auch die Probennahme können an jedem Wochentag und auch an Feiertagen stattfinden. Die Einbestellung erfolgt bevorzugt per SMS oder E-Mail, gelegentlich auch telefonisch. Informieren Sie uns unverzüglich, wenn Sie im Programmverlauf Ihre Telefonnummer oder E-Mail Adresse wechseln.

Stellen Sie sicher, dass Sie SMS erhalten können, rufen Sie täglich Ihre E-Mails ab und prüfen Sie – gerade zu Beginn des Programms – auch den Spam-Ordner. Prüfen Sie zudem, dass telefonisch eine Nachricht hinterlassen werden kann und hören Sie Ihre Mobilbox / Ihren Anrufbeantworter regelmäßig ab. Denken Sie auch an die Anruferliste. Beachten Sie, dass Anrufe gelegentlich aus technischen Gründen auch ohne Rufnummernübermittlung oder von einer Ihnen unbekanntem Rufnummer (z.B. bei Einbestellung durch unsere Zentrale) erfolgen können.

Erscheinen Sie nicht oder stark verspätet zu einem mitgeteilten Termin, wird das Kontrollprogramm abgebrochen.

2. Abwesenheitszeiten

Geplante, **vorhersehbare Abwesenheiten** (Urlaub, Schulungen etc.) müssen auch unabhängig von einer Einbestellung zur Probennahme **spätestens drei Tage vor dem ersten Abwesenheitstag** mitgeteilt werden. Um einen Nachweis Ihrer Abwesenheitsmeldung zu haben, raten wir zur Meldung per E-Mail. Beachten Sie, dass in der Frist von drei Tagen auch Wochenenden und Feiertage mitgezählt werden. Werden Abwesenheiten zu spät gemeldet oder die maximale Anzahl an Abwesenheitstagen überschritten, wird das Kontrollprogramm abgebrochen.

Für folgende Zeiträume sind **keine** Abwesenheitsmeldungen möglich bzw. gelten besondere Bedingungen:

- In den ersten zwei Wochen nach Beginn des Kontrollprogramms
- Zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit darf keine Abwesenheit von 14 Tagen oder länger angemeldet werden

Insgesamt sind Abwesenheiten über die gesamte Vertragslaufzeit in folgendem Umfang möglich (Wochenenden und Feiertage zählen mit):

Vertragslaufzeit	Max. Abwesenheit insgesamt	Max. Abwesenheit am Stück
4-monatiges Programm	2 Wochen (14 Tage)	1 Woche (7 Tage)
6-monatiges Programm	4 Wochen (28 Tage)	3 Wochen (21 Tage)
12-monatiges Programm	8 Wochen (56 Tage)	5 Wochen (35 Tage)
15-monatiges Programm	10 Wochen (70 Tage)	6 Wochen (42 Tage)

Im **Krankheitsfall** ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das bestätigt, dass Sie zur Anreise zu einer Blutentnahme nicht in der Lage waren. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU / „gelber Zettel“) ist **nicht** ausreichend. Das Attest im Original muss spätestens 7 Tage nach der Einbestellung **unaufgefordert** eingereicht werden, ansonsten wird das Kontrollprogramm abgebrochen.



Kommt es zu einer kurzfristigen, **arbeitsbedingten Verhinderung**, ist innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden eine Arbeitgeberbescheinigung **im Original** einzureichen. Dieser muss zu entnehmen sein, seit wann bekannt war, dass für den betreffenden Tag / Zeitraum Ihre Anwesenheit erforderlich sein wird. Geht die Bescheinigung nicht oder nur unvollständig ein, wird das Kontrollprogramm abgebrochen.

Wenn Sie in **Schichtarbeit** tätig sind, benötigen wir jeweils rechtzeitig einen offiziellen und nachvollziehbaren Schichtplan, spätestens zwei Wochen vor Beginn des kommenden Monats. Sollte durch die Schichtarbeit eine Einbestellung regelmäßig nicht möglich sein (z.B. mehrere Tage mit ausschließlicher Verfügbarkeit in den früheren Morgen- oder späten Abendstunden), kann kein Kontrollprogramm durchgeführt werden, da keine ausreichend unvorhersehbare Einbestellung möglich ist. In diesem Fall empfehlen wir die Durchführung von Haaranalysen zum Nachweis des Alkoholverzichts.

Auch bei begründeter und nachvollziehbarer Abwesenheit kann ein Abbruch des Kontrollprogramms erfolgen, wenn diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit angemeldet wird.

Falls sich im Programmverlauf Änderungen in Ihrer Situation ergeben, die die Abwesenheitsregelungen betreffen können (z.B. Reha-Aufenthalte, Arbeitsplatzwechsel o.ä.), wenden Sie sich bitte unmittelbar an unsere Kundenbetreuung. Gemeinsam suchen wir eine Lösung, um Ihre Abstinenz weiter nachweisen zu können.

3. Identitätskontrolle

Zu jeder Probennahme muss ein **aktuell gültiges Personaldokument mit Lichtbild und Unterschrift** vorgelegt werden.

4. Essen und Trinken vor der Probennahme

Sie dürfen am Tag der Probennahme normal essen und trinken.

5. Alkoholhaltige Medikamente, alkoholhaltige Lebensmittel oder Süßigkeiten, Mundhygienemittel, so genanntes alkoholfreies Bier (auch Sekt/Wein): Worauf Sie sonst noch achten müssen.

Beachten Sie unbedingt: Eine unwissentliche Aufnahme von Alkohol ist bei auffälligem PEth-Befund **kein** entlastendes Argument für Sie, sondern hat den sofortigen Abbruch des Kontrollprogramms zur Folge.

Wenn Sie während des Kontrollprogramms Medikamente (insbesondere in Tropfenform) einnehmen müssen, besprechen Sie mit Ihrem Arzt / Ihrer Ärztin, ob und welche Medikamente erforderlich sind und ob es unbedenkliche Alternativen gibt. Informieren sie Behandelnde über die Teilnahme am Alkoholkontrollprogramm. Sollte eine Medikamenteneinnahme zwingend erforderlich sein, müssen Sie uns hierüber informieren. Wir benötigen hierüber zudem ein ärztliches Attest.

Auch rezeptfreie Medikamente müssen angegeben werden. Informieren Sie sich über eventuelle Einflüsse auf das Alkoholkontrollprogramm und mögliche Alternativen. Stellen Sie in jedem Fall sicher, dass Sie keine Medikamente einnehmen, die Alkohol enthalten (z. B. Wick MediNait oder homöopathische Tropfen). Eine Diabeteserkrankung ist kein Ausschluss für die Durchführung eines Alkoholkontrollprogramms. Insulin ist nicht alkoholhaltig.

Viele Produkte enthalten Alkohol, z.B. verschiedene Lebensmittel, Heilmittel, Mundhygieneartikel, Hände-/Hautdesinfektionsmittel, Farben/Lacke/Lösungsmittel. Selbst alkoholfreies Bier oder Wein enthält z.T. in geringen Mengen Alkohol. In der Regel führen geringfügige Alkoholbelastungen zwar nicht zu einem erhöhten PEth-Wert. Dennoch sollten Sie auf die Einnahme derartiger Stoffe verzichten, um eine Beeinflussung sicher auszuschließen. Sollten Sie berufsbedingt zu häufiger Handdesinfektion gezwungen sein, bevorzugen Sie Desinfektionsmittel ohne Ethanol oder stellen Sie sicher, dass Sie in den letzten 12 Stunden vor der Blutentnahme auf eine häufige Handdesinfektion verzichten.

6. Zeitraum und Umfang des Alkoholkontrollprogramms, Vertragsverlängerungen

Eine **Mindestanzahl an Blutentnahmen** während der verschiedenen Vertragslaufzeiten ist festgelegt. Beachten Sie, dass es auch zu einer höheren Anzahl an Einbestellungen kommen kann.



Folgende Vertragslaufzeiten sind in den Beurteilungskriterien zur Auswahl vorgegeben:

- Mindestens 3 Blutentnahmen in 4 Monaten
- Mindestens 4 Blutentnahmen in 6 Monaten
- Mindestens 6 Blutentnahmen in 12 Monaten
- Mindestens 7 Blutentnahmen in 15 Monaten

Das Kontrollprogramm beginnt mit dem Eingang Ihrer Einverständniserklärung bei uns. Achten Sie darauf, dass das sich nach Ende des Kontrollprogramms möglichst lückenlos die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (falls erforderlich) anschließen sollte. Bei Verzögerungen kann die Vertragslaufzeit verlängert oder ein neues Kontrollprogramm angeschlossen werden. Wenden Sie sich hierzu bitte an unsere Kundenbetreuung.

Die notwendige Dauer, über die Sie Ihren Alkoholverzicht nachweisen müssen, hängt vom Ausmaß und Umfang Ihres früheren Trinkverhaltens ab. Allgemeine Fragen hierzu können Sie im Rahmen unserer kostenlosen Informationsabende (online oder Präsenz) oder unserer sonstigen Informationsangebote klären.

7. Kosten

Über die Kosten pro Blutentnahme informiert Sie gern unsere Kundenbetreuung. Einzelbefundberichte sind zusätzlich kostenpflichtig (siehe auch Nr. 10).

Beachten Sie, dass das Entgelt für die Probenahme am gleichen Tag vor Ort beglichen werden muss (EC-Karte oder Barzahlung).

8. Abschlussbericht

Nach Abschluss des Alkoholkontrollprogramms erhalten Sie einen ausführlichen **Abschlussbericht**, der den erforderlichen Kriterien für forensisch gesicherte Abstinenznachweise gemäß CTU entspricht, und damit für eine Medizinisch-Psychologische- oder Verkehrsmedizinische Begutachtung verwertbar ist. Mehrkosten entstehen für den Abschlussbericht nicht.

Einzelberichte für jede Blutentnahme werden nur auf besondere Anforderung hin ausgestellt und sind mit Zusatzkosten verbunden. Sollten Sie diese benötigen, informieren Sie bitte unsere Kundenbetreuung.

9. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), siehe beigefügtes Informationsblatt.





Einverständniserklärung und Anmeldung zum PETH-Abstinenzkontrollprogramm
(bitte leserlich und in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name	Vorname(n)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Ggf. Kundennummer bei AVUS, falls vorhanden

Mobilnummer	Ggf. Festnetz-Nummer
E-Mail-Adresse	

Vertragslaufzeit:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 4 Monate (mindestens 3 Blutentnahmen) | <input type="checkbox"/> 15 Monate (mindestens 7 Blutentnahmen) |
| <input type="checkbox"/> 6 Monate (mindestens 4 Blutentnahmen) | <input type="checkbox"/> Sonstige: |
| <input type="checkbox"/> 12 Monate (mindestens 6 Blutentnahmen) | |

Durchführungsort am Standort der AVUS GmbH in:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Berlin, Carmerstraße 1 | <input type="checkbox"/> Hamburg-Mitte, Steindamm 9 |
| <input type="checkbox"/> Berlin, Frühlingstraße 8 | <input type="checkbox"/> Kassel, Lange Straße 9 |
| <input type="checkbox"/> Buchloe, Bahnhofstraße 57 | <input type="checkbox"/> Mainz, Münsterplatz 1 |
| <input type="checkbox"/> Dortmund, Martinstraße 1 | <input type="checkbox"/> München, Weißenburger Straße 43 |
| <input type="checkbox"/> Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 32 | <input type="checkbox"/> Nürnberg, Ritter-von-Schuh-Platz 3 |
| <input type="checkbox"/> Frankfurt, Düsseldorfer Straße 1-7 | <input type="checkbox"/> Stuttgart, Seelbergstraße 14 |
| <input type="checkbox"/> Hamburg-Harburg, Schloßmühlendamm 4 | |

Falls bereits Zeiten bekannt sind, zu denen Sie während der Vertragslaufzeit nicht erreichbar sein werden, tragen Sie diese bitte ein. Beachten Sie dabei unbedingt die Vertragsbedingungen, Punkt 2.

Abwesenheit von-bis	Grund



Anmeldung und Bestätigung

Hiermit melde ich mich zu o.g. Bedingungen verbindlich zum PEth-Abstinenzkontrollprogramm mittels Blutanalysen bei AVUS GmbH an und bestätige:

- ✓ Ich habe die Vertragsbedingungen zum PEth-Alkoholkontrollprogramm zur Kenntnis genommen und verstanden. Mir ist bewusst, dass es bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen zum Abbruch des Kontrollprogramms kommt.
- ✓ Ich habe die Regeln zur Meldung von Abwesenheiten und Urlaubszeiten (Punkt 2) in den Vertragsbedingungen gelesen und verstanden. Mir ist bewusst, dass es bei Nichteinhaltung zum Abbruch des Kontrollprogramms kommt.
- ✓ Meine angegebenen Telefonnummer(n) verfügt/en über eine Mobilbox, die regelmäßig abgehört wird. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass gelegentlich ohne Rufnummernübermittlung oder von einem anderen Standort der AVUS GmbH zur Urinkontrolle einbestellt wird.
- ✓ Die oben angegebenen Kontaktdaten dürfen alle ohne Einschränkung zur Einbestellung zur Probennahme verwendet werden.
- ✓ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Verfügungsgewalt über das Probenmaterial auf die AVUS GmbH übergeht, wobei weitere Analysen nur mit meiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift



Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) der AVUS, Gesellschaft für Arbeits-, Verkehrs und Umweltsicherheit mbH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

unser Unternehmen nimmt den Schutz der Kundendaten ernst. Der Schutz der individuellen Privatsphäre bei der Verarbeitung persönlicher Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen, das wir bei unseren Geschäftsprozessen mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen.

Deshalb möchten wir Ihnen nachfolgend einige Informationen diesbezüglich geben:

1. Zweck der Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung

Zweck ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten im Auftrag zur Erfüllung der Kundenaufträge.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung personenbezogener Daten unserer Kunden ist Artikel 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO, wonach die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages mit den Betroffenen zulässig ist. Ebenso ist hiernach die Datennutzung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen zulässig. Weiter ist die Datennutzung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen unserer Firma oder eines Dritten erforderlich ist und Ihre Interessen dieses Interesse jeweils nicht überwiegen.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden

Grundsätzlich geben wir keine personenbezogenen Daten von Ihnen an Dritte weiter, es sei denn, eine Weitergabe ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften, zur Auftragserfüllung oder aufgrund eines berechtigten Interesses zwingend erforderlich. In diesem Fall werden Betroffene von uns hierüber informiert, sofern sie nicht bereits Kenntnis hierüber haben.

4. Datenübermittlung in Drittstaaten

Eine Übermittlung der Daten an Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. der EWR (Drittstaaten) ist unsererseits nicht geplant.

5. Dauer der Aufbewahrung

Grundsätzlich löschen wir Daten, wenn der Zweck, für den die Daten erhoben wurden, entfallen ist, z. B. bei Beendigung eines Vertragsverhältnisses, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen einer Löschung entgegenstehen.

Ist eine Löschung nicht möglich, z. B. bei Daten, die in einem elektronischen Archivsystem gespeichert sind, werden diese für eine Weiterverarbeitung gesperrt.

Die Aufbewahrungsdauer bzw. die Löschfrist von Kundendaten hängt insofern von der jeweiligen Datenart ab.

Daten, die wir zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, löschen wir nach Abschluss des Rechtsstreits.

6. Rechte der betroffenen Person

• Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO)

Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten.

• Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Sie haben das Recht, jederzeit eine Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

• Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)

Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Löschung Ihrer Daten. Von uns gespeicherte Daten werden gelöscht, sollten sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr vonnöten sein und sollte es keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen geben. Falls eine Löschung nicht durchgeführt werden kann, da die Daten für zulässige gesetzliche Zwecke erforderlich sind, erfolgt eine Einschränkung der Datenverarbeitung. In diesem Fall werden die Daten gesperrt und nicht für andere Zwecke verarbeitet.

• Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 18 Absatz 1 a-d zutrifft, z. B. im Falle, dass wir auf Ihre Veranlassung hin die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten überprüfen müssen für die Dauer der Überprüfung.

• Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)

Sie haben das Recht, Sie betreffende personenbezogene Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und Sie haben das Recht, diese Daten einem anderen zu übermitteln, sofern die Verarbeitung mit Ihrer Einwilligung erfolgt ist oder auf einem Vertrag beruht und die Verarbeitung mithilfe von automatisierten Verfahren erfolgt.

• Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO)

Sie haben das Recht, jederzeit der künftigen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu widersprechen. Wir werden Ihre Daten nicht mehr verarbeiten, sofern wir keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung gemäß Artikel 21 DSGVO Absatz 1 nachweisen können oder sofern die weitere Verarbeitung nicht der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Um Ihre vorstehenden Rechte geltend zu machen, können Sie sich an die verantwortliche Stelle wenden.

Verantwortliche Stelle im Sinne der EU-DSGVO:

AVUS Gesellschaft für Arbeits-, Verkehrs und Umweltsicherheit mbH

Steindamm 9

20099 Hamburg

Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten sind:

E-Mail: datenschutz@avus-service.de

Im Fall der Annahme einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Kontaktdaten unserer Aufsichtsbehörde lauten:

Freie und Hansestadt Hamburg, Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Klosterwall 6 (Block C)

20095 Hamburg

Tel.: 040/ 428 54-4040

Fax: 040/ 428 54-4000

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de